



## Fragen von Schulen und Lehrkräften - F A Q

&

### Antworten des TLfDI

#### I. Datenerhebung

##### 1. Dürfen Schüler Fotos von Prüfungsdokumenten machen?

Gemäß Art. 15 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) stellt der Verantwortliche eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Der TLfDI hält auch das Anfertigen eines Fotos von dem Dokument für zulässig, da dies dem Grunde nach ebenfalls eine Kopie darstellt. Eventuelle Änderungen sind nicht zu befürchten, da das Original in der Schule verbleibt.

##### 2. Dürfen zu schulischen Zwecken Videoaufnahmen und insbesondere Videomitschnitte von Prüfungsleistungen der Schüler erstellt werden?

Videoaufnahmen durch Lehrkräfte von Schülern im Unterricht stellen eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Betroffenen dar. Dabei handelt es sich nach Auffassung des TLfDI um einen **erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht**. Nach § 57 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz ist u. a. zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben das Verarbeiten personenbezogener Daten der Schüler zulässig, soweit dies für den jeweils mit den Aufgaben verbundenen Zweck erforderlich ist. Wenn die Videoaufnahmen von Schülerinnen und Schülern in einem sehr engen Bezug zur Erfüllung von pädagogischen Aufgaben im Rahmen des gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags stehen, dürfen diese unter Einhaltung der Sicherheit der Verarbeitung (Artikel 32 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)) und unter Verwendung eines schuleigenen Geräts von der Lehrkraft erstellt werden. Dies gilt z. B. für die Dokumentation von Bewegungsabläufen im **Sportunterricht** zur Auswertung mit der betroffenen Person. Die Aufnahmen müssen spätestens nach Beendigung der Unterrichtseinheit gelöscht werden und darf bis dahin Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Grundsätzlich kann eine Verarbeitung personenbezogener Daten auch auf eine Einwilligung der betroffenen Person gestützt werden (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO). Im pädagogischen Alltag wird sich die Schule aber bei Videoaufnahmen nur sehr selten auf eine Einwilligung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten stützen können. Die Lernenden stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Schule (vgl. Erwägungsgrund 43 der DS-GVO) oder auch unter einem Gruppendruck, so dass von einer „**freiwilligen**“ **Einwilligung nicht ohne weiteres** ausgegangen werden kann. Zudem ist eine Einwilligung jederzeit widerruflich.

Das Erstellen von Videomitschnitten von **Prüfungsleistungen** ist schulgesetzlich nicht geregelt. Der TLfDI geht davon aus, dass dies im Rahmen der schulischen Aufgabenerfüllung nicht erforderlich ist. Die herkömmliche Beurteilung von mündlichen Prüfungsleistungen durch anwesende Lehrkräfte führt ebenso gut als wesentlich milderes Mittel zur Zielerreichung.



## II. Datenübermittlung/-austausch

### 1. Müssen Lehrer auf Elternwunsch Zensurenspiegel herausgeben?

Wenn im Zensurenspiegel nur zahlenmäßig dargestellt wird, wie viele Schüler, welche Note erreicht haben, enthält dieser keine personenbezogenen Daten. Aus datenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erstellung eines Notenspiegels, der den Eltern zur Kenntnis gegeben wird. Ob die Schule bzw. die Lehrkräfte verpflichtet sind, solche Notenspiegel zu erstellen und herauszugeben, ist keine datenschutzrechtliche Frage.

Unzulässig wäre es aber, wenn eine namentliche Schülerliste mit den entsprechenden Noten den Erziehungsberechtigten oder den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnis gegeben werden würde.

### 2. Wie stelle ich sicher, dass Mitschüler sich nicht untereinander über erhaltene Zensuren austauschen, um den Datenschutz des Einzelnen zu wahren?

Das ist von den Lehrkräften praktisch nicht zu leisten und es gibt auch keine dienstliche Pflicht hierzu. Wenn Kinder ihre Noten den anderen Mitschülern zur Kenntnis geben, so liegt dies im Verantwortungsbereich des Kindes bzw. dessen Eltern. Selbstverständlich dürfen die Lehrkräfte ihre Schüler nicht dazu auffordern, sich gegenseitig die Noten zu übermitteln.

### 3. Dürfen Kolleginnen oder Kollegen Informationen an die Elternvertreter weiterleiten (kurzfristiger Stundenausfall, Hausaufgaben etc.)?

Aus datenschutzrechtlicher Sicht spricht nichts dagegen, wenn an die Elternvertreter Sachinformationen **ohne personenbezogenen Inhalt** weitergegeben werden („morgen fällt der Unterricht aus, der Schulhof darf auf unbestimmte Zeit nicht betreten werden usw.). Unzulässig wäre es, wenn eine Information wie: „Hans Müller ist zu einem Problem in der Klasse geworden.“ oder: „Die Klassenleiterin ist im 4. Monat schwanger“ usw. übermittelt werden würde.

### 4. Dürfen Personen, die nicht sorgeberechtigt sind, an Gesprächen zur Lernentwicklung teilnehmen?

Vom betroffenen Schüler und den Sorgeberechtigten abgesehen, dürfen grundsätzlich keine weiteren Personen an solchen Gesprächen teilnehmen. Es sind Ausnahmen denkbar, z. B. wenn die Sorgeberechtigten dies aus naheliegenden Gründen ausdrücklich wünschen und die Schule hiergegen keine Einwände erhebt. Umgekehrt darf auch die Schule aus schulisch veranlassten Gründen weiteres Lehrpersonal beiziehen. Wenn ein Protokoll erstellt wird, sollte der Grund für die Anwesenheit der weiteren Personen festgehalten werden.

### 5. Darf man Noten laut vor der Klasse ansagen?

Nein, die Bekanntgabe von Noten einzelner Schüler vor der Klasse durch eine Lehrkraft ist aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zulässig. Es handelt sich um eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte. Auch die Notenbekanntgabe auf der Grundlage einer Einwilligung ist als bedenklich anzusehen. Wie im 1. Satz des Erwägungsgrundes 43 der DS-GVO ausgeführt, ist von einer freiwilligen Einwilligung dann nicht auszugehen, wenn zwischen der betroffenen Person (hier: der Lernende) und dem Verantwortlichen (hier: die Schule bzw. die Lehrkraft) ein klares Ungleichgewicht wegen des Über- und Unterordnungsverhältnis bzw. einer Abhängigkeit besteht.



**6. Darf ich Noten vor der Lerngruppe sagen?**

Die Bekanntgabe von Noten einzelner Lernender innerhalb einer Lerngruppe durch eine Lehrkraft ist aus datenschutzrechtlicher Sicht ebenfalls grundsätzlich nicht zulässig. Es handelt sich um eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte. Hier besteht kein Unterschied zu einer Klassengemeinschaft. Vgl. auch Antwort zu Frage 5

**7. Dürfen Noten von schriftlichen Kontrollen, Kurzvorträgen und mdl. Leistungskontrollen laut verkündet werden?**

Grundsätzlich dürfen keine Noten vor der Klasse verkündet werden. Hält eine Lehrkraft es für erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler sich in ihrer Leistung im Verhältnis der Mitschüler einschätzen können, so genügt die Erstellung eines **anonymen Notenspiegels**. Vgl. auch Antwort zu Frage 5.

**8. Thema: Präsentation von Projektarbeiten: Die teilnehmenden Schüler haben der Verkündung ihrer Note vor der Gruppe zugestimmt. Ist das rechtens?**

Die Notenbekanntgabe auf der Grundlage einer Einwilligung, denn diese muss einer Zustimmung vorangegangen sein, ist als bedenklich anzusehen. Wie im 1. Satz des Erwägungsgrundes 43 der DS-GVO ausgeführt, ist von einer freiwilligen Einwilligung dann nicht auszugehen, wenn zwischen der betroffenen Person (hier: der Lernende) und dem Verantwortlichen (hier: die Schule bzw. die Lehrkraft) ein klares Ungleichgewicht wegen des Über- und Unterordnungsverhältnis bzw. einer Abhängigkeit besteht.

**9. In Förderzentren ist es unter Umständen notwendig, an Schülerinnen oder Schülern im Verlauf des Tages Medikamente auszugeben. Ist es in Sachen des Datenschutzes zulässig, Informationen bezüglich der Medikamentenvergabe öffentlich sichtbar im Klassenraum auszuhängen (z. B. Zettel außen am Medizinschrank mit Namen und Medikament oder Infos an der Tafel)? Ziel des Sichtbarmachens der Info ist, dass bei Wechsel der Pädagogen die Einnahme der Medikation nicht vergessen wird.**

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die namentliche Veröffentlichung der Medikamentenlisten im Klassenraum erforderlich ist. Der Aushang der namentlichen Medikamentenliste stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten und personenbezogener Daten besonderer Kategorien nach Artikel 9 DS-GVO dar.

Alle betroffenen Lehrkräfte, denen die Personensorge teilübertragen wurde, sollten die namentlichen Listen der Medikamentengabe bei sich führen. Sollte es in Einzelfällen tatsächlich erforderlich sein, diese Listen im Klassenraum auszuhängen, dann sind die Sorgeberechtigten der Schüler nach Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a) um eine ausdrückliche Einwilligung gemäß Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 Datenschutz-Grundverordnung zu ersuchen.



### III. Datenspeicherung

#### 1. Welche Daten darf ich zu Hause aufbewahren (z. B. Schülerlisten mit Namen, Adressen, Noten, etc.)?

Da Lehrkräfte im Regelfall kein eigenes Büro in der Schule besitzen, dürfen Lehrkräfte diejenigen Daten zu Hause aufbewahren, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Dies sind z. B. die Namen der eigenen Schüler, die zu korrigierenden Klassenarbeiten, das Notenbuch, Unterlagen über die sie betreffende schulische Kommunikation, Notizen zu Überlegungen der Notenbildung usw. Bei der Speicherung der Adressdaten von Schülern bzw. von Sorgeberechtigten kommt es darauf an, ob dies im konkreten Fall unerlässlich ist, etwa zur außerunterrichtlichen Kontaktaufnahme. Aus Gründen der Datensicherheit muss allerdings gewährleistet sein, dass die Lehrkraft die Verwaltungsvorschrift „Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülern auf privaten Rechnern von Lehrkräften für dienstliche Zwecke“ vom 05. Mai 2000 beachtet.

#### 2. Darf ich dienstliche Dokumente (z. B. sonderpädagogische Gutachten) auf meinem privaten Laptop oder Stick speichern, da kein dienstlicher Laptop vorhanden ist?

Hier stellt sich zunächst die Frage, ob die Speicherung von dienstlichen Dokumenten zur Erfüllung von Aufgaben der Lehrkräfte erforderlich ist. Ist dies der Fall, dann muss die Lehrkraft die Verwendung des entsprechenden privaten Datenverarbeitungsgeräts von der Schulleitung genehmigen zu lassen. Hierzu hat das TMBJS verschiedene Formblätter herausgegeben, die von der Lehrkraft auszufüllen und der Schulleitung zur Prüfung vorzulegen sind. Es handelt sich um eine dienstliche Tätigkeit. Verantwortliche Stelle ist auch hierbei die Schule. Je sensibler die Daten sind, die mit einem privaten IT-System verarbeitet werden, um so höhere Anforderungen sind an zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu stellen, etwa durch die Verschlüsselung der auf einem Stick oder einer Festplatte gespeicherten Daten.



#### IV: EDV/Internet

- 1. Darf das Kollegium eine WhatsApp Gruppe führen, in der allgemeine/organisatorische Anliegen geklärt werden (Vertretungsplan, Wandertage, Schulfeste, etc.)?**

Die Nutzung von WhatsApp für dienstliche oder schulische Zwecke, also sowohl für die dienstliche Kommunikation von Lehrkräften untereinander als auch die Kommunikation zwischen Lehrkraft und Eltern oder Lehrkraft und Schüler ist aus datenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich unzulässig und im Übrigen auch vom TMBJS untersagt worden. Der Grund liegt darin, dass WhatsApp die Kontakte aus jedem Smartphone ausliest, welches sich an diesem Verfahren beteiligt. Die in den Kontakten eingetragenen Personen haben aber in der Regel nicht in die Übermittlung an einen Konzern mit Sitz in den USA eingewilligt. Die Schule darf als öffentliche Stelle nicht Lehrer, Eltern und Schüler dazu veranlassen, einen solchen Messenger-Dienst einzusetzen.

- 2. Inwieweit darf mit Eltern oder Schülerinnen und Schülern kommuniziert werden (E-Mail, WhatsApp, Facebook, SMS, etc.)?**

Lehrkräfte dürfen personenbezogene Daten untereinander oder mit Schülern oder deren Sorgeberechtigten nur kommunizieren, wenn die Übertragung als ausreichend sicher anzusehen ist. Der E-Mail-Austausch muss mit einem geeigneten Verschlüsselungsverfahren erfolgen. Sind keine personenbezogenen Daten in der Nachricht enthalten, kann die E-Mail auch unverschlüsselt versendet werden. Gegen die telefonische oder postbriefliche Kommunikation bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken. Unabhängig vom Inhalt der Nachricht ist die Nutzung von WhatsApp und Facebook zu dienstlichen Zwecken grundsätzlich unzulässig. Siehe hierzu auch die vorherige Antwort zu Frage 1.

- 3. Kann man Terminpläne (z. B. für Lernentwicklungsgespräche) über Plattformen wie „Doodle“ erstellen und von Eltern ausfüllen lassen?**

Der Einsatz von Terminplandiensten zur Terminabsprache ist nicht von vornherein unzulässig. Man muss aber solche Dienste nutzen, die den Datenschutz einhalten. Das genannte „Doodle“-Verfahren ist einfach in der Anwendung, hat aber einige Nachteile. So wird für statistische Auswertungen Google Analytics verwendet, der in der USA verarbeiten lässt. Auch der Zugriffsschutz ist nicht optimal gelöst. (Einzelheiten hierzu vgl. [www.datenschutzzentrum.de/tb/tb33/uld-33-taetigkeitsbericht-2011.pdf](http://www.datenschutzzentrum.de/tb/tb33/uld-33-taetigkeitsbericht-2011.pdf)). Wer Alternativen sucht, kann z. B. bei der TU Dresden fündig werden. Dort wird die Applikation „Dudle“ angeboten. (<https://dudle.inf.tu-dresden.de>).

- 4. Über welche E-Mail Provider darf dienstlich kommuniziert werden? Es ist bei wenigen Anbietern erkennbar, wo die Server stehen und ob dt. Datenschutzrechte gewahrt werden. Welche Provider darf eine Schule für direkte Dienst-Email-Adressen verwenden?**

Derzeit herrscht noch ein buntes Durcheinander. Viele Lehrkräfte nutzen ihren eigenen privaten E-Mail-Provider, während einige Landkreise und kreisfreie Städte den Lehrern bei einem Provider zentral eine dienstliche E-Mail-Adresse zur Verfügung stellen. Die Einrichtung von dienstlichen Postfächern durch das Land soll kurzfristig realisiert werden. ([www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/bildung/werkstatt/2018-05-29\\_rm\\_k\\_thuringenplan.pdf](http://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/bildung/werkstatt/2018-05-29_rm_k_thuringenplan.pdf)) Der TLfDI empfiehlt Provider, deren Serverstandorte in Deutschland liegen und akkreditierte De-Mail-Diensteanbieter sind. In jedem Fall hat der Nutzer bei einer E-Mail mit vertraulichen Inhalten für eine Verschlüsselung zu sorgen. Diese Möglichkeit wird von verschiedenen E-Mail Providern angeboten



**5. Darf ich dienstliche Dokumente (z. B. sonderpädagogische Gutachten) auf meinem privaten Laptop oder Stick speichern, da kein dienstlicher Laptop vorhanden ist?**

Hier stellt sich zunächst die Frage, ob die Speicherung von dienstlichen Dokumenten zur Erfüllung von Aufgaben der Lehrkräfte erforderlich ist. Ist dies der Fall, dann muss die Lehrkraft die Verwendung des entsprechenden privaten Datenverarbeitungsgeräts von der Schulleitung genehmigen zu lassen. Hierzu hat das TMBJS verschiedene Formblätter herausgegeben, die von der Lehrkraft auszufüllen und der Schulleitung zur Prüfung vorzulegen sind. Es handelt sich um eine dienstliche Tätigkeit. Verantwortliche Stelle ist auch hierbei die Schule. Je sensibler die Daten sind, die mit einem privaten IT-System verarbeitet werden, um so höhere Anforderungen sind an zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu stellen, etwa durch die Verschlüsselung der auf einem Stick oder einer Festplatte gespeicherten Daten.



**V: Sonstiges**

- 1. Gibt es Zeugnisformulierungshilfen für die Klassen 1 und 2, die eventuell in einem Rechtsstreit nicht anfechtbar sind?**

Bei dieser Frage ist keine datenschutzrechtliche Relevanz zu erkennen. Es geht offensichtlich mehr um Formulierungen, die entweder ungerechtfertigt erscheinen oder die bei Abschlusszeugnissen die Lehrstellensuche möglicherweise erschweren.